

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Kreisverwaltung Kleve
Postfach 15 52
47515 Kleve

Ihr Schreiben vom
29.04.2019

Ihr Zeichen
6.1/6.3-66 61 11-02/19

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
KLE 45-02.95 AB / 05.19

Abgrabung Reeser Bruch / Reeser Meer - Nachauskiesung im Bereich der Sohle des Abgrabungsgewässers; Antr. Holemans Niederrhein GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

Der vorliegende Antrag auf Nachauskiesung ist aus Sicht der Naturschutzverbände in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig, weil die vorgelegten Unterlagen unvollständig und nicht geeignet sind, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens überhaupt zu beurteilen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass

- das Vorhaben raumbedeutsam ist und nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist,
- die zwingend erforderliche UVP nicht vorgelegt wird,
- eine Verträglichkeitsprüfung mit den Zielen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ nicht durchgeführt wurde,
- die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG nicht beachtet wird,
- die Voraussetzungen für eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht vorliegen,
- das Vorhaben gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG) verstößt.

Im Einzelnen:

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
29. Mai 2019

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



1. Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung / Raumbedeutsamkeit

Das Reeser Nordmeer ist nicht als Abgrabungsbereich (BSAB) im Regionalplan dargestellt. Das Vorhaben verstößt daher gegen die Ziele der Regionalplanung und ist schon aus diesem Grund nicht genehmigungsfähig. Sofern die Bezirksregierung im Rahmen einer raumordnerischen Vorabstimmung das Vorhaben als nicht raumbedeutsam einstuft, da die Abgrabung nur in die Tiefe gerichtet ist und keine flächige Erweiterung erfolgt, kann dem nicht zugestimmt werden.

Diese Einschätzung ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil eine Raumbedeutsamkeit sich nicht nur aus der Erweiterung der Abgrabungsfläche sondern auch aus der Funktionsfähigkeit der Fläche für die Tier- und Pflanzenwelt bzw. den Schutz der Biodiversität ergibt. Allein aus der Tatsache, dass es sich hier um einen geschützten Biotop bzw. teilweise um ein Naturschutzgebiet handelt und das Gewässer laut Biotopkataster des LANUV von Armleuchteralgen besiedelt ist, die durch die Absaugung des Sediments vermutlich stark beeinträchtigt werden kann, ergibt sich eine Raumbedeutsamkeit der Nachauskiesung. Darüber hinaus kann eine Raumbedeutsamkeit nur verneint werden, wenn von der geplanten Abgrabung keine Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung ausgehen. Dies ist hier zweifellos nicht der Fall, da der fragliche Bereich im Regionalplan Düsseldorf als BSLE bzw. als BSN dargestellt ist und eine hohe naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit aufweist. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung ist nicht gegeben.

2. Eingriffsregelung

Die Auffassung des Antragstellers, dass hier kein Eingriff vorliegt entbehrt jeder Grundlage. Hier soll auf einer Fläche von 53 ha eine 2 m mächtige (Boden)Schicht abgetragen werden. Dabei handelt es sich ganz offensichtlich um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen kann - unabhängig davon, dass sich das Ganze unterhalb der Wasseroberfläche abspielt und daher die Änderung der Oberflächengestalt nicht sichtbar ist.

Zudem erfolgt ein temporärer Eingriff im Bereich des Polders und der Uferböschungen (Gehölzentfernung). Hierfür sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Es ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.

3. Artenschutz

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit beruht auf Uraltkartierungen und der Annahme, dass durch den Bagger keine Geräuschemissionen entstehen. Es sind aktuelle Kartierungsergebnisse vorzulegen.

Auch kann durch die Aufschüttung des Sauggutes auf der geplanten Polderfläche bzw. durch den Abtransport, der in der Regel mit Radladern erfolgt, erheblicher Lärm verursacht werden, der die Vögel in den angrenzenden Bereichen stören kann. Auch kann eine Störung des Bibers nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

4. UVP-Pflicht

Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass es sich bei dem hier beantragten Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Abgrabung handelt. Dagegen spricht, dass die Abgrabung bereits 1984 abgeschlossen und die Rekultivierung 1993 fertiggestellt wurde. Allein der lange Zeitraum seit Beendigung des Vorhabens ist ein deutliches Indiz dafür, dass hier von einer Neugenehmigung auszugehen ist.

Die Einschätzung, dass hier keine UVP erforderlich ist, wird unter Verweis auf § 6 Abs. 3 UVPG NRW abgeleitet. Dieser Verweis ist fehlerhaft, da sich dies auf das alte UVPG NRW bezieht. Das am 10.04.2019 in Kraft getretene UVPG NRW enthält diese Vorschrift nicht mehr. Stattdessen wird nun auf die Übergangsvorschrift § 74 UVPG verwiesen. Diese betrifft jedoch nur Verfahren, die vor dem 17.05.2017 eingeleitet wurde. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Außerdem ist es schon fraglich, ob es sich hier tatsächlich um eine Änderung des Altvorhabens handelt oder ob hier nicht 26 Jahre nach Abschluss der Abgrabung und erfolgter Rekultivierung von einem Neuvorhaben auszugehen ist, für das keinerlei Übergangsregelungen bzw. Bestandschutzregelungen gelten.

Es gilt das UVPG NRW vom 10.04.2019. Dieses sieht eine verbindliche UVP-Pflicht für Abgrabungen ab 25 ha vor (Anlage 1 Nr. 10 a).

Unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Neugenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung handelt, besteht für das Vorhaben aber sowieso eine unbedingte UVP-Pflicht, da die „Änderung“ alleine schon die Größen- oder Leistungswerte der UVP-Pflicht überschreitet und die Änderung zudem zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 UVPG).

5. Erfordernis von Ausnahmen und Befreiungen

Bei der Aufzählung der im Rahmen der Plangenehmigung konzentrierten Entscheidungen fehlt die Ausnahme für die Beeinträchtigung des geschützten Biotops (§ 30 BNatSchG) und das Erfordernis einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes „Rees“.

Eine Plangenehmigung / Planfeststellung kann nur genehmigt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG vorliegen:

Von den Geboten und Verboten (..) kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt hier nicht vor. Die Nachauskiesung ist nicht erforderlich, um den Bedarf an Kies zu decken. Andernfalls wäre dieser Bereich im Regionalplan als BSAB dargestellt worden. Außerdem sei an dieser Stelle angemerkt, dass ein Großteil der gewonnenen Kiese in Rees nicht der Versorgung der heimischen Bevölkerung dienen, sondern direkt in die Niederlande verbracht werden.

Ob die Nachauskiesung mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren ist, kann anhand der vorliegenden Unterlagen gar nicht beurteilt werden. Hierfür muss mindestens eine faunistisch-floristische Kartierung vorgelegt werden. Hier sollte insbesondere die Gewässerflora untersucht werden. Das Vorkommen der Armelechteralgen ist auch im LANUV-Merkblatt 52 (S. 58ff, hier Reeser Bruch Nord genannt) dokumentiert.

Auch die geplante Polderfläche, auf der das Sauggut zwischengelagert werden soll, befindet sich teilweise im Naturschutzgebiet. Es ist zu erläutern, ob die Inanspruchnahme von NSG-Flächen wirklich erforderlich ist oder ob Flächen außerhalb des Schutzgebietes dafür in Anspruch genommen werden können.

Außerdem stellt sich in Bezug auf die Polderfläche die Frage, ob die Böschung, auf der die Ablagerung des Sauggutes abgelagert werden soll, überhaupt die notwendige Standsicherheit aufweist. Ein Abrutschen der Böschung wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete verbunden. Es ist daher eine Standsicherheitsprüfung und Gebrauchstauglichkeitsprüfung nach DIN 1054 erforderlich.

6. Verträglichkeit mit den Natura-2000-Schutzzielen

Das geplante Vorhaben soll im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ erfolgen. Hier ist eine Prüfung erforderlich, ob das Vorhaben mit den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes vereinbar ist.

7. Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot

In den Unterlagen fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob hier das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG) einschlägig ist. Das Vorhaben geht unzweifelhaft mit einer Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponente „Makrophyten“ einher, so dass hier die Ausnahmevoraussetzungen nach § 31 WHG zu prüfen sind. Die Erteilung einer Ausnahme muss nach Auffassung der Naturschutzverbände schon daran scheitern, dass die Abgrabung nicht von übergeordnetem öffentlichen Interesse ist.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker